



Satzung des Vereins

786 Beerpong e.V.

Gründungsdatum 24.07.2021

Vereinssatzung 786 Beerpong

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 24.07.2021 gegründete Verein führt den Namen 786 Beerpong.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Bussenstr. 20 in 70806 Kornwestheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten für Mitglieder, wie z.B. Turniere, Ausflüge, Wanderungen, Städtereisen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von mindestens 1 Freizeitturnier im Jahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, er hat ein Vetorecht, ab 1/2 Zustimmung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied grob oder beharrlich verletzt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (8) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (9) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (10) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (11) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- (12) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (13) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (14) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail oder Direktmessenger unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 1 Monat.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
- (4) Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B.: durch Verwendung ihres Klarnamens als Username)
- (5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder erster noch stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die Ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können alle wahlberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer 1
 - dem Beisitzer 2
 - dem Beisitzer 3
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Vereinsversammlungen. Er ist der Vereinsversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für unbegrenzte Zeit gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlicher Einstimmigkeit im Vorstand aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

- (3) Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Stadt Kornwestheim

Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für Folgendes zu verwenden hat:

Das Geld soll nur zur Förderung der Arbeit im Jugendzentrum Kornwestheim verwendet werden.

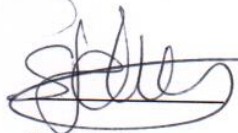
§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.07.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins 786 Beerpong beschlossen worden und wurde bei einer Außerordentlichen Sitzung am 27.09.21 und 12.10.21 geändert, Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kornwestheim, der 12.10.2021



Sara Götz



Sara Follmann



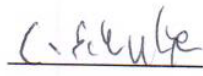
Alexander Kern



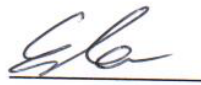
Katrin Kern



Matthias Putze



Carl Schulze



Carsten Schulze